

Gesetz vom , mit dem das Wiener Anzeigenabgabegesetz 1983 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Anzeigenabgabegesetz 1983, LGB1. für Wien Nr. 22, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 44/1990, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 hat wie folgt zu lauten:

"Weist der Abgabepflichtige innerhalb der Verjährungsfrist nach, daß wegen der gleichen Anzeige auch Abgabepflicht gegenüber anderen inländischen Gebietskörperschaften besteht, so ist die Abgabe mit dem der Anzahl der erhebungsberechtigten Gebietskörperschaften entsprechenden Bruchteil festzusetzen, sofern sich die Abgabepflicht gegenüber der anderen erhebungsberechtigten Gebietskörperschaft darauf gründet, daß entweder

- 1. die Verbreitung des Medienwerkes von deren Gebiet aus erfolgt oder
- 2. der die Verbreitung des Medienwerkes besorgende Medieninhaber (Verleger) in deren Gebiet seinen Standort hat oder
- 3. die verwaltende Tätigkeit des die Veröffentlichung oder Verbreitung des Medienwerkes besorgenden Medieninhabers (Verlegers) vorwiegend in deren Gebiet ausgeübt wird.

Ist die Abgabe für die gleiche Anzeige auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der erhebungsberechtigten Gebietskörperschaften unterschiedlich hoch, unterliegt die Abgabe nur soweit der Teilung, als ansonsten eine Doppel- oder Mehrfachbesteuerung erfolgen würde. In diesem Fall hat neben der Bruchteilsfestsetzung eine Abgabenteilbetragsfestsetzung zu erfolgen. Die Abgabenbehörde hat die anderen erhebungsberechtigten Gebietskörperschaften hievon zu benachrichtigen."

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monats-ersten in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf alle Anträge auf Bruchteilsfestsetzung der Anzeigenabgabe, die nach dem Inkraft-treten dieses Gesetzes eingebracht werden, anzuwenden.